

Az.: 66/67-657-31/4

Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Nienburg – „Köhler Berge“

im Landkreis Nienburg/Weser

vom xx.xx.2006

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG- in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 664) in Verbindung mit dem § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der in der Gemarkung Nienburg gelegenen Brunnen 1 b, 2, 3, 7a, 8, 9 und 10 a der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte (**Anlage 2**) eingezeichnet.

Das Wasserschutzgebiet wird im Norden und Westen im Wesentlichen durch die Weser begrenzt. Es erfasst dabei das südwestliche Stadtgebiet von Nienburg. Die östliche Grenze verläuft entlang des Bärenfallgrabens. Die südliche Ausdehnung reicht bis an die Ortslage Nienburger Bruch. Im Südwesten bildet der Kuhl-Berg die Begrenzung.

Die genaue Abgrenzung ist aus den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Karte im Maßstab 1 : 750, die Bestandteil dieser Verordnung sind (**Anlage 3**), zu entnehmen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Stadt Nienburg/Weser  
Marktplatz 1  
31582 Nienburg

Landkreis Nienburg/Weser  
Am Schloßplatz  
31582 Nienburg

## § 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 1** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 3

(1) Lfd. Nr. 12 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 gilt nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die untere Wasserbehörde unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(2) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Abs. 1 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und der in dem durch diese Verordnung geschützten Gebiet wasserfördernden Person oder der unteren Wasserbehörde. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(3) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

## § 4

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt

und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Nienburg/Weser als zuständige untere Wasserbehörde.

## § 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

## § 6

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner gemäß § 49 Abs. 2 NWG Maßnahmen zu dulden, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen und des Grundwassers erforderlich sind (z.B. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen, Entnahme von Bodenproben, Aufstellung von Hinweisschildern u. Ä.).

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge

und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach Absatz 3 bis 4, sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungspflichten, legt die zuständige Wasserbehörde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde fest. Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

## **§ 7**

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 WHG in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz entgegen.

## **§ 8**

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 6 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

## **§ 9**

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Nienburg, den ...xx.xx.2006

Landkreis Nienburg/Weser

**Anlage 1**  
( zu § 2 Abs. 4 )

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

V = verboten

G = genehmigungspflichtig

- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
<b><u>Abwasser</u></b>			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Untergrundverrieselung oder Versickern von biologisch gereinigtem häuslichen Abwasser	V	G
1.2	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen		
4.1	Bau von Abwassersammelgruben	V	V
4.2	Bau von biologischen Kleinkläranlagen	V	G
4.3	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen	V	G
<b><u>Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau</u></b>			
5.	Aufbringen von Klärschlamm		
5.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
5.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
5.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit		
5.2.1.1	vom 01.10. bis 31.12.	V	V
5.2.1.2	vom 01.01. bis 30.09.	V	G
5.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit		
5.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 28.02.	V	V
5.2.2.2	vom 01.03. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
5.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
6.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		
6.1	auf Grünland in der Zeit		
6.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
6.1.2	vom 01.02. bis 30.09.	V	-
6.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit		
6.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres; <u>ausgenommen</u> ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winter-raps bis zum 30.09. mit maximal 40 kg N/ha (pflanzenverfügbar) <u>in der Schutzzone III.</u> Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha (pflanzenverfügbar) aufgebracht werden	V	V
6.2.2	vom 01.02. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-
6.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
7.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
7.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres; <u>ausgenommen</u> ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winter-raps oder Wintergerste bis zum 30.09. mit maximal 40 kg N/ha. Bei Abfuhr oder Abweidung des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V	V
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
8.	Aufbringen von Stallmist		
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.12.; <u>ausgenommen</u> ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winter- raps bis zum 30.09. mit maximal 40 kg N/ha (pflanzenverfügbar) <u>in der</u> <u>Schutzzone III</u> . Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha (pflanzenverfügbar) aufgebracht werden	V	G
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
9.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen, auch Gärabfällen aus Biogasanlagen, und deren Gemischen		
9.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
9.1.1	vom 01.10. bis 31.12.	V	V
9.1.2	vom 01.01. bis 30.09.	V	G
9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
10.	Nutzungsänderungen		
10.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder er- werbsgärtnerischen Nutzung	V	V
10.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	G
10.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G
10.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
10.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung > 0,5 ha	V	G
11.	Sonderkulturen und Gartenbau		
11.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
11.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundesklein- gartengesetz	V	G
12.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen		

Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15.09. erfolgt. Ausgenommen sind Flächen, die nur schwer durchlässig sind (siehe Karte Anlage 4 zur Verordnung). Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht,

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
	Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens - ab 01.02., wenn die Begrünung mit reinen Grasansaatn erfolgte oder - ab 15. 02. bei allen anderen Begrünungseinsaatn eingearbeitet werden.		
	Die Beschränkungen der Ifd. Nr. 12.1 bis 12.3 gelten nicht für Flächen, die nur schwer durchlässig sind (siehe Karte Anlage 4 zur Verordnung).		
12.1	Feldanbau von Raps	G	G
12.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen <u>ohne</u> Untersaat	G	G
12.3	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen, soweit der Anbau erstmals auf der Fläche erfolgt	G	G
12.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
12.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V in der Zeit vom 01.10 . bis 31.01
12.6	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15.07. bis 31.01.; sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V
12.7	Grünlanderneuerung; ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
13.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger		
13.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		
13.1.1	außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
13.1.2	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-
13.2	Zwischenlagern außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von		
13.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot		
13.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt größer 25 v.H.	V	-
13.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v.H.;	V	V

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
	ausgenommen ist das Zwischenlagern in der Zone III nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung		
13.2.2	Geflügelfrischkot	V	V
13.2.3	Klärschlamm und Kompost		
13.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v.H.)	V	V
13.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt größer 30 v.H.) und Kompost	V	-
13.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V
14.	Lagern von Gärfutter		
14.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-
14.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
14.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v.H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten; ausgenommen Wickelsilagen	V	-
14.4.	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung; ausgenommen Wickelsilagen	V	V
15.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 01.11. bis 15.02.	V	-
16.	Tierhaltung auf Weide- und Auslauflächen sowie in Pferchen, soweit eine wegen der Nährstoffausscheidungen grundwassergefährdende Konzentration von Tieren vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die tierischen Ausscheidungen nicht durch einen weitgehend geschlossenen Pflanzenbestand ordnungsgemäß verwertet oder aber entsorgt werden.	V	V
<b><u>Wassergefährdende Stoffe</u></b>			
17.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
18.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V	V
19.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG		
19.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG		

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
19.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
19.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
19.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
20.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
<b><u>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</u></b>			
21.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen; ausgenommen Eigenkompostierung	V	G
22.	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G
23.	Bau von Straßen		
23.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
23.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ -RiStWag- Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, (Bezugsquelle: FGSV-Verlag Köln, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln) mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	-
24.	<b>Bahnanlagen</b>		
24.1	Bau von Bahnlinien	V	G
24.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen	V	V
25.	Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
26.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
27.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
28.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
29.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G
30.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
31.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
32.	Friedhöfe		
32.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
32.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
33.	Fischteiche		
33.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung		
33.1.1	gedichtete Anlagen	V	G
33.1.2	ungedichtete Anlagen	V	V
33.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G
<b><u>Bodeneingriffe</u></b>			
34.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
35.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an bereits verlegten Leitungen	V	G
36.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
36.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
36.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
37.	Sprengungen		
37.1	Durchführen von Sprengungen; Mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	V
37.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
38.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen	V	G
39.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G